

# RS OGH 2008/12/10 7Ob243/08y

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 10.12.2008

## Norm

ARB 2000 Art7 Pkt 1.2

### Rechtssatz

Die Vorhersehbarkeit eines (wenngleich überdurchschnittlich großen) Schadensereignisses zählt nicht zu den notwendigen Merkmalen einer Katastrophe im Sinne des Art 7.1.2. ARB 2000. Der Begriff charakterisiert im allgemeinen Sprachgebrauch ein besonders schweres Schadensereignis, ohne nach dessen Ursachen zu differenzieren. Die Vorstellung, dass der Begriff „Katastrophe“ in Art 7.1.2. ARB 2000 notwendigerweise die „Unvorhersehbarkeit“ des Schadensereignisses beinhalte, ist dem durchschnittlichen Versicherungsnehmer mangels Anhaltspunkte dafür nicht zu unterstellen. Die Ansicht, dass menschliches Fehlverhalten ganz allgemein immer das Vorliegen einer Katastrophe im Sinne des Art 7.1.2. ARB2000 ausschließe, ergibt sich ebenso nicht aus den ARB 2000. Die Vorhersehbarkeit eines (wenngleich überdurchschnittlich großen) Schadensereignisses zählt nicht zu den notwendigen Merkmalen einer Katastrophe im Sinne des Artikel 7 Punkt eins Punkt 2, ARB 2000. Der Begriff charakterisiert im allgemeinen Sprachgebrauch ein besonders schweres Schadensereignis, ohne nach dessen Ursachen zu differenzieren. Die Vorstellung, dass der Begriff „Katastrophe“ in Artikel 7 Punkt eins Punkt 2, ARB 2000 notwendigerweise die „Unvorhersehbarkeit“ des Schadensereignisses beinhalte, ist dem durchschnittlichen Versicherungsnehmer mangels Anhaltspunkte dafür nicht zu unterstellen. Die Ansicht, dass menschliches Fehlverhalten ganz allgemein immer das Vorliegen einer Katastrophe im Sinne des Artikel 7 Punkt eins Punkt 2, ARB2000 ausschließe, ergibt sich ebenso nicht aus den ARB 2000.

Die Geltendmachung von Schäden im unmittelbaren oder mittelbaren Zusammenhang mit einem „Jahrhunderthochwasser“, bei dem im außergewöhnlichen Umfang Personen- oder Sachschäden entstanden sind, fällt unter die Ausschlussklausel des Art 7.1.2. ARB 2000. Die Geltendmachung von Schäden im unmittelbaren oder mittelbaren Zusammenhang mit einem „Jahrhunderthochwasser“, bei dem im außergewöhnlichen Umfang Personen- oder Sachschäden entstanden sind, fällt unter die Ausschlussklausel des Artikel 7 Punkt eins Punkt 2 Punkt A, R, B, 2000.

### Entscheidungstexte

- RS0124406">7 Ob 243/08y  
Entscheidungstext OGH 10.12.2008 7 Ob 243/08y

### European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2008:RS0124406

### Zuletzt aktualisiert am

18.02.2009

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)